

541 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (485 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Novellierungen des Bewertungsgesetzes 1955, des Grundsteuergesetzes 1955, des Einkommensteuergesetzes 1972, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und der Bundesabgabenordnung vor.

I. Änderungen des Bewertungsgesetzes

1. Das Inkrafttreten von Hauptfeststellungsbescheiden jeweils ein Jahr nach Hauptfeststellungszeitpunkt soll nunmehr im Bewertungsgesetz und nicht mehr in Sondergesetzen geregelt werden.
2. Vornahme einer Abgrenzung, inwieweit innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen vorgenommen werden können bzw. ab wann ein Gewerbebetrieb vorliegt.
3. Neuregelung von Bestimmungen über die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: Verbesserungen, Vereinfachungen und Bestimmungen, die eine Automatisierung dieser Hauptfeststellung ermöglichen.
4. Eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Einheitsbewertung bebauter Grundstücke.
5. Aufnahme von Begünstigungen für Exportunternehmungen; diesbezügliche Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sind nur mit 85 v. H. des Nennwertes anzusetzen.

6. Valorisierung bzw. Neugestaltung von Freibeträgen für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1977, insbesondere Anhebung der Freibeträge für Sparguthaben bzw. für festverzinsliche Wertpapiere von 50 000 S auf 100 000 S. Schaffung eines je Haushalt nur einmal zu gewährenden Freibetrages von 100 000 S für ein Einfamilienhaus. Vereinfachung der Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch Ansatz von 95 v. H. des Nennwertes.

II. Änderung des Grundsteuergesetzes

Diese Änderung erweist sich im Zusammenhang mit der Regelung des Bewertungsgesetzes als erforderlich.

III. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

1. Vereinheitlichung der Freibetragsregelungen des § 40 und des § 41 Abs. 3, wobei der Kreis der Kapitalerträge auf die kapitalertragssteuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit diese Einkünfte Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffen, abgestellt ist.
2. Ausdehnung der Begünstigung der vorzeitigen Abschreibung von Herstellungskosten (Teilherstellungskosten) unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf die Jahre 1978 und 1979; diese vorzeitige Abschreibung soll für die im Kalenderjahr 1978 anfallenden Herstellungskosten (Teilherstellungskosten) mit 30% und für die im Kalenderjahr 1979 anfallenden Herstellungskosten (Teilherstellungskosten) mit 25% begrenzt sein.

IV. Änderungen des Gewerbesteuergesetzes

1. Beseitigung der Unterschiede hinsichtlich der gewerbesteuerrechtlichen Behandlung von

Gewinnanteilen aus wesentlichen Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften bei Kapitalgesellschaften einerseits und den übrigen Gewerbesteuerpflichtigen im Sinne des § 1 anderseits.

2. Valorisierung der Beträge im § 25 Abs. 2 betreffend die Ermäßigung der Lohnsummensteuer für kleine und kleinste Gewerbebetriebe.

V. Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes

Die Änderung des § 41 Abs. 4 erfolgt analog der Änderung des § 25 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953.

VI. Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Neuregelung der Bestimmungen des § 212 Abs. 1 über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen wurde durch die Aufhebung von Teilen dieser Gesetzesbestimmung durch den Verfassungsgerichtshof notwendig.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 6. und 27. Mai 1977 in Verhandlung gezogen.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Kern einen Abänderungsantrag ein, dem Abgeordneter Mühlbacher beitrat.

Zu diesem Abänderungsantrag wird folgendes bemerkt:

Die Anhebung des Betrages von 25 000 S auf 30 000 S bewirkt, daß die Anzahl der kleineren landwirtschaftlichen Wohngebäude, für die kein Einheitswert festzustellen ist, geringfügig ansteigt, was auch der Verwaltungsvereinfachung dient.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr, Suppan, Dr. Pelikan, Mühlbacher, Kern, Dr. Leibefrost, Dr. Broesigke und Hietl sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der bedruckten Abänderung teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Kern, Hietl, des Abgeordneten Dr. Pelikan, des Abgeordneten Dr. Leibefrost, des Abgeordneten Dr. Keimel sowie des Abgeordneten Suppan fanden im Ausschuß nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (485 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 05 27

Pfeifer
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 485 der Beilagen

Im Abschnitt I Art. I Z. 8 und 9 tritt an die Stelle des Betrages von „25 000 S“ der Betrag von „30 000 S“.